

65. 1. Sind für Ansprüche der Reichsbahnbeamten gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig?

2. Gilt Art. 7 Abs. 1 der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 noch?

3. Schließt diese Vorschrift auch Schadensersatzansprüche aus, die auf Fürsorgepflichtverletzung gestützt werden?

4. Liegt in der Nichtzahlung von Gehalt, das einem Beamten geschuldet wird, stets eine schuldhafte Amtspflichtverletzung?

RG. § 71 Abs. 2. RPÖ. § 547 Nr. 2. Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) Art. 7 Abs. 1. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 13. März 1936 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. Sch. (kl.). III 222/35.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand als Bahnmeister in Löben im Dienst der Preussischen Staatseisenbahnverwaltung, der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Am 3. März 1910 erlitt er einen Dienstoffall. Er begab sich zur Erholung nach Bad Kösen. Bei der Abreise von dort am 6. Juli 1910 erlitt er durch Abgleiten vom Trittbrett einen zweiten Eisenbahnunfall. Darauf wurde er durch Verfügung vom 24. September 1910 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Er war damals noch Kündigungsbeamter, hatte auch noch keine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt. Ihm wurde aber eine Unfallpension in Höhe von $\frac{2}{3}$ seines Gehalts bewilligt, da angenommen wurde, daß er durch seinen ersten Unfall dienstunfähig geworden sei. Der Kläger machte demgegenüber geltend, daß erst der zweite Unfall seine Dienstunfähigkeit hervorgerufen habe. Er verlangte deshalb auf Grund des Haftpflichtgesetzes vollen Schadenersatz und klagte gegen die Eisenbahnverwaltung auf Zahlung des fehlenden Drittels seines Gehalts. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Erfurt vom 5. Dezember 1912 wurde seiner Klage entsprochen. Die Eisenbahnverwaltung stellte sich nunmehr auf den Standpunkt dieses Urteils. Sie eröffnete dem Kläger am 8. Juli 1913, daß seine Unfallpensionierung zurückgenommen werde, da das gerichtliche Verfahren ergeben habe, daß seine Dienstunfähigkeit nicht auf dem ersten, sondern auf dem zweiten Unfall beruhe, und zahlte ihm sein volles Gehalt als Haftpflichtrente weiter. Mit dem 1. April 1924 stellte sie jedoch die weitere Zahlung ein mit der Begründung, daß der Kläger vollständig wiederhergestellt sei und durch den

(zweiten) Unfall nicht mehr in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt werde.

Der Kläger erhob nunmehr zum zweiten Male Klage beim Landgericht Erfurt. Er verlangte in erster Reihe auf Grund des Haftpflichtgesetzes Weiterzahlung seines Gehalts, hilfsweise Zahlung von Unfallruhegehalt. Während das Landgericht seine Klage abwies, verurteilte das Oberlandesgericht Naumburg a. S. durch Urteil vom 12. Mai 1925 die Beklagte nach dem Hilfsantrag des Klägers zur Zahlung von Unfallpension. Das Reichsgericht hob dies Urteil durch Urteil vom 17. Dezember 1925 IV 428/25 auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück. Dieses wies nunmehr durch Urteil vom 3. Mai 1927 die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurück. Seine Revision wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1928 IV 489/27 zurückgewiesen. Dem Kläger sind durch diesen für ihn erfolglosen Rechtsstreit nach seiner Behauptung 11935,25 RM. an Gerichts- und Anwaltskosten entstanden.

Im Jahre 1929 klagte der Kläger bei dem Landgericht Königsberg i. Pr. gegen die Beklagte auf Zahlung seines Gehalts als Bahnmeister. Er berief sich darauf, daß seine Unfallpensionierung zurückgenommen worden sei; daraus ergebe sich, daß sein Beamtenverhältnis noch fortbestehe. Die Beklagte bestritt diese Folgerung; die von ihr ausgesprochene Unfallpensionierung des Klägers sei trotz der späteren Zurücknahme als Kündigung des Dienstverhältnisses des Klägers wirksam geblieben. Die Klage wurde zunächst vom Landgericht und Oberlandesgericht abgewiesen. Das Berufungsurteil wurde jedoch vom erkennenden Senat durch Urteil vom 23. Dezember 1930 III 61/30 (HR. 1931 Nr. 858) aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Rechtsstreit endete dann mit der Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage. Sie hat daraufhin den Gehaltsanspruch des Klägers befriedigt.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als Schadensersatz wegen Fürsorgepflichtverletzung Erstattung der Kosten, die ihm durch den zweiten Erfurter Prozeß entstanden sind. Er macht geltend, in dem Königsberger Prozeß sei festgestellt worden, daß die Beklagte ihm Gehalt habe zahlen müssen. Die Einstellung jeder

weiteren Zahlung an ihn vom 1. April 1924 an habe somit eine Fürsorgepflichtverletzung der Beklagten enthalten, die ihn zur Klagerhebung gegen sie gezwungen habe. Die Kosten des damaligen Prozesses seien also durch ihr Verschulden verursacht worden und müßten von ihr getragen werden. Er hat deshalb beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 11935,25 RM. nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte bestreitet den Klagenanspruch nach Grund und Höhe. Sie leugnet, ihre Fürsorgepflicht verletzt zu haben. Sie sei im Jahre 1924 nach sorgfältiger Prüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, daß dem Kläger keine Ansprüche mehr zuständen, und habe deshalb ohne Verschulden weitere Zahlungen an ihn abgelehnt. Außerdem fehle der ursächliche Zusammenhang, da ihre Zahlungsverweigerung den Kläger nicht genötigt habe, eine unbegründete Klage zu erheben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dagegen den Klagenanspruch dem Grunde nach zur Hälfte für begründet erklärt und nur im übrigen die Klage abgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur vollständigen Klageabweisung.

Aus den Gründen:

1. Der Beschwerdegegenstand beläuft sich für die Revision der Beklagten nur auf die Hälfte des eingeklagten Betrags von 11935,25 RM., übersteigt also die Revisionssumme von 6000 RM. nicht. Gleichwohl ist die Revision nach § 547 Nr. 2 ZPO. in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG. zulässig. Im Sinne der letzten Vorschrift stehen die Ansprüche der Reichsbahnbeamten gegen die jetzige Beklagte, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, den Ansprüchen der Reichsbeamten gegen den „Reichsfiskus“ gleich (RGZ. Bd. 117 S. 162). Daß der Klagenanspruch nicht in einer ausdrücklichen Vorschrift des Reichsbeamtengesetzes oder des Reichsbahn-Personalgesetzes seine Grundlage findet, ist unerheblich. Soweit der Kläger die Klagsumme als Verzugsschaden fordert, handelt es sich unmittelbar um seinen Gehaltsanspruch, nur in erweiterter Gestalt. Daß Ansprüche aus Fürsorgepflichtverletzung unter § 71 Abs. 2 GVG. fallen, ist in der Rechtsprechung des erkennenden Senats anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 137 S. 81, Bd. 141 S. 388). Soweit als Klagrund Amts-

pfllichtverletzungen von Beamten der Beklagten in Frage kommen sollten, braucht die Revisionssumme ebenfalls nicht erreicht zu sein (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 2 BGB.).

2. Für die sachliche Entscheidung ist von ausschlaggebender Bedeutung eine in den Vorinstanzen nicht berücksichtigte Vorschrift: Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die zwölfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923. Dort ist folgendes bestimmt:

Werden von dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden und den sonstigen öffentlichen Körperschaften Dienstbezüge . . . ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit ausbezahlt, so besteht gegen das Reich, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen öffentlichen Körperschaften kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens.

Diese Vorschrift verstieß nicht gegen Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WeimVerf. (RGZ. Bd. 109 S. 120), ganz abgesehen davon, daß die Nichtzahlung von Gehaltsbezügen an den Kläger, auf die er seinen Schadensersatzanspruch stützt, erst am 1. April 1924, also nach Erlaß der mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft getretenen 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Art. 9 daf.), begonnen hat. Die Bestimmung ist trotz der im Jahre 1927 vorgenommenen Neuordnung des Besoldungswesens in Geltung geblieben (RGZ. Bd. 124 S. 216). Auch der neuesten Entwicklung des Beamtenrechts sind keine Bedenken gegen ihr Weiterbestehen zu entnehmen. Zu den in Art. 7 genannten öffentlichen Körperschaften gehört die jetzige Beklagte (vgl. zum Rechtscharakter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft RGSt. Bd. 60 S. 139 [151]). Die Vorschrift umfaßt nicht bloß Geldentwertungsschäden, sondern nach ihrem uneingeschränkten Wortlaut Schäden jeder Art. So hat der erkennende Senat bereits auf Grund von Art. 7 a. a. D. eine Klage abgewiesen, mit der Ersatz der Unkosten einer Darlehnsaufnahme verlangt wurde, wozu der damalige Kläger infolge der Nichtzahlung seines Gehalts gezwungen sein wollte (Urt. vom 12. März 1935 III 136/24).

Der Kläger leitet seinen Schadensersatzanspruch daraus her, daß die Beklagte die ihm zustehenden Gehaltsbezüge seit

dem 1. April 1924 nicht sofort bei Fälligkeit, sondern erst nach rechtskräftiger Erledigung des Königsberger Prozesses gezahlt hat. Er verlangt also Ersatz von Schaden, der ihm durch die spätere Auszahlung entstanden sein soll. Ein derartiger Schadenersatzanspruch steht ihm als Beamten nach Art. 7 a. a. O. seiner Dienstherrin gegenüber nicht zu. Soweit sich der Kläger auf Zahlungsverzug der Beklagten beruft, bedarf das nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift keiner weiteren Begründung. Aber auch auf Fürsorgepflichtverletzung vermag sich der Kläger nicht zu stützen.

Bedenklich ist schon der Satz des Berufungsurteils, es bedürfe keiner Ausführung, daß eine Verletzung der Fürsorgepflicht gegeben sei, wenn eine öffentliche Verwaltung einem Beamten das ihm zukommende Gehalt jahrelang verweigere. Sie verletzt damit zwar ihre Pflicht zur Gehaltszahlung. Aber es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage wie an einem sachlichen Bedürfnis, neben der Verpflichtung des öffentlichen Dienstherrn zur Zahlung von Gehalt noch eine besondere Pflicht zur Fürsorge anzunehmen, die durch Gehaltszahlung erfüllt, durch Nichtzahlung verletzt wird. Außerdem würde, selbst wenn eine Fürsorgepflicht dieses Inhalts den öffentlichen Dienstherrn obläge, Art. 7 der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes auf Schadenersatzansprüche erstreckt werden müssen, die sich auf Verletzung dieser Pflicht gründen. Denn sonst würde stets auf dem Umweg über eine Fürsorgepflichtverletzung Ersatz des Schadens gefordert werden können, den die Beamten nach Art. 7 a. a. O. gerade nicht erstattet verlangen sollen. Sinngemäße Auslegung dieser Vorschrift führt also jedenfalls dazu, daß die Beamten Ersatz des durch die verspätete Auszahlung von Gehalt entstandenen Schadens auch dann nicht beanspruchen können, wenn die Nichtzahlung rechtlich zugleich als Fürsorgepflichtverletzung gewertet werden müßte.

Verfehlt ist auch der Versuch des Klägers, der Anwendung des Art. 7 a. a. O. auf den von ihm erhobenen Anspruch durch folgende Ermägungen zu entgehen: Die Beklagte habe, als der Kläger den zweiten Erfurter Prozeß gegen sie angestrengt habe, kraft ihrer Fürsorgepflicht die Rechtslage prüfen müssen. Hätte sie das mit der gebotenen Sorgfalt getan, so würde sie erkannt haben, daß der Gehaltsanspruch des Klägers — wenn auch mit einer anderen als

der von ihm selbst damals gegebenen Begründung — gerechtfertigt gewesen sei. Sie würde sich dann nicht auf den Prozeß eingelassen, sondern dem Begehren des Klägers entsprochen und damit die Aufwendung von Prozeßkosten vermieden haben. Der Kläger versucht mit diesen Ausführungen die Nichtzahlung seines Gehalts, die nach Art. 7 keinen Schadenersatzanspruch auslösen kann, zu trennen von den Überlegungen, welche die Beklagte zu dieser Nichtzahlung geführt haben. Er will in letzteren eine selbständig zum Schadenersatz verpflichtende Handlung der Beklagten sehen. Das ist jedoch nicht angängig, da auf diesem Wege die Anwendung des Art. 7 ebenfalls völlig vereitelt oder wenigstens in einer dem Zweck dieser Bestimmung widersprechenden Weise eingeschränkt werden würde. Die entscheidende Tatsache bleibt auch bei der Betrachtungsweise des Klägers die Nichtzahlung des Gehalts. Die Erwägungen, welche die Beklagte dazu geführt haben, sind nach außen nicht in Erscheinung getreten und können daher nur durch ihr Ergebnis, die Ablehnung von Zahlungen an den Kläger, Schaden verursacht haben. Dieser Schaden ist aber nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht erstattungsfähig.

3. Unberührt geblieben durch Art. 7 der 12. Ergänzung des Befoldungsgesetzes sind Ansprüche aus schuldhaften Amtspflichtverletzungen von Beamten nach Art. 131 WeimVerf. (RGZ. Bd. 111 S. 369). Indessen hat der Kläger seine Klage hierauf nicht gestützt. Übrigens kann den Beamten der Beklagten auch nicht vorgeworfen werden, daß sie bei Einstellung der Zahlungen an den Kläger vom 1. April 1924 an schuldhaft gehandelt hätten. Die Frage, ob der Kläger Beamter der Beklagten geblieben war und daher Gehalt beanspruchen konnte, war rechtlich außerordentlich zweifelhaft. In dem Königsberger Prozeß haben sowohl das Landgericht wie auch das Oberlandesgericht sie zunächst verneint und die auf Gehaltszahlung gerichtete Klage abgewiesen. Erst in der Revisionsinstanz hat der Kläger in dem entscheidenden Punkt, ob sein Dienstverhältnis als durch die später zurückgenommene Unfallpensionierung gekündigt anzusehen sei oder nicht, eine für ihn günstige Entscheidung erwirkt. Die Beamten der Beklagten sind mithin einer Rechtsmeinung gefolgt, die später von zwei Kollegialgerichten auf Grund mündlicher Verhandlung und entsprechender sorgfältiger Prüfung gebilligt worden

ist. Das kann ihnen nach der ganzen Sach- und Rechtslage nicht als Verschulden angerechnet werden, zumal sie keineswegs allein die Belange des Klägers, sondern mindestens ebenso sehr die ihrer Dienstherrin, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, wahrnehmen mußten, also aus deren Mitteln nur Ansprüche erfüllen durften, die ihnen bei pflichtmäßiger Prüfung als begründet erscheinen mußten. Hervorgehoben werden mag dabei noch, daß auch das Berufungsgericht in dem gegenwärtigen Rechtsstreit nicht eigentlich ein Verschulden auf Seiten der Beklagten bejaht hat, sondern zur Verurteilung nur vom Gesichtspunkt des Verzuges aus gelangt ist. Es legt die verstärkte Haftung des nicht zahlenden Geldschuldners von Eintritt des Verzuges an zugrunde, der ja dann in erhöhtem Maße für Rechtsirrtum einzustehen hat. Damit kann aber kein eine Haftung aus Art. 131 WeimVerf. begründendes Beamtenverschulden dargetan werden.